



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§.XVIII. Fruchtlöse Conferenz mit Oxenstierna, in puncto Commutationis Ratificationum: Der Stände Deliberationes über desselben 2. Postulata.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Januar.

Punkten, ob die Sache an die drey Reichs-Collegia zu bringen, wären sie mit vorstimmenden der Meynung, daß die Sache von allen Ständen zu deliberiren, aber höchst nöthig, das Fundamentum vorhero durch vertrauliche Conferenz zu setzen.

1649.  
Januar.

## §. XVIII.

Von allem diesem, was seithero über die Auswechslung der Ratificationen, bey den Kayserlichen, Schwedischen und Französischen Gesandtschaften gehandelt worden war, geschah den sämtlichen Reichs-Ständen gehörige Eröffnung; Jedoch blieb Oxenstierna beständig darauf bestehen, es müßte wenigstens vorhero noch, ein besonderer Vergleich wegen Abdankung der Böhmer und Räumung der Plätze, errichtet werden, auch könne er, ohne mit Einwilligung des Schwedischen Generalissimi, zu keiner Commutation schreiten.

Die Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, in des Grafen von Nassau Quartier, alwo sich auch die Reichs-Deputati einstellten, und nach langen Verzug, von den sämtlichen 4. Kayserlichen Gesandten so viel vernahmen: Sie hätten zwar mit dem Grafen Oxenstierna eine Conferenz gehalten, jedoch mit schlechten Success, indeme er auf seiner, denen Reichs-Deputierten ehehin schon angebotenen Meinung, simpliciter beharre, daß nemlich die obstacula vorhero bey seite geräumt werden müßten; Denn 1) wäre die restitutio ex Amnestia & compositione Gravaminum nicht völig ergangen, 2) Die Gefangenen nicht liberiret, 3) Wegen der baaren und auf Assignation gesetzten Gelder keine Richtigkeit getroffen. So habe man sich auch 4) wegen Abdankung der Böhmer und Abtretung der Plätze noch nicht verglichen, noch 5) wegen der Osnabrückischen Capitulation Richtigkeit, wie auch nicht 6) wegen der Chur-Brandenburgischen Cession, und 7) der Attestatorum halber vor die Stadt Erfurt und Minden, gemacht. Wiewohl er sich, auf vieles remonstriren, endlich so weit erkläret hätte, daß alle diese Puncta, außer dem letzten, wegen der Attestatorum, die Commutation der Ratificationum nicht

hindern sollten. Jedoch habe er verlangt es müsse eine Schrift da seyn, daß diese Puncta alle noch vor Abdankung der Böhmer und Restitution der Plätze, richtig vollzogen werden sollten. Sie, die Kayserlichen, hätten geantwortet, es werde sich dieses nicht thun lassen, denn darunter eglische Puncta begriffen wären, die in so kurzer Zeit nicht nicht könnten vollzogen werden. Sie könnten sich darzu nicht obligiren, sondern blieben bey dem Instrumento Pacis, und der vorgeschriebenen Ordnung, es habe auch bey den Contrahenten niemahls die Meynung gehabt, daß vorhero alles exequiret werden sollte, und hätte es sonst der Clausul nicht bedurfft, daß secundum Constitutiones Imperii zu exequiren. Weil nun Oxenstierna nicht hätte weichen wollen; so möchten die Reichs-Stände selbst an Hand geben, was weiter zu thun sey.

Worauf ohngefümt zur Consultation geschritten, und von dem Reichs Directorio zur Umfrage gestellt wurde: 1) Ob man den Schwedischen wegen der verlangten Attestatorum ratione Erfurt und Minden, süßen, auch 2) eine besondere Versicherung ausstellen wolle, daß alles vorhero exequiret seyn solle, ehe man zur Abdankung der Böhmer und Lieferung der Plätze schreite?

Hierauf votirte Chur-Bayern: Daß Graf Oxenstiern sich resolviret, die ersten 6. Puncta solten commutationem Ratificationum nicht hindern, wäre keine böse Meynung, allein die annectirte Conditio, daß keine Exauetoration und Evacuation solle eher geschehen, consequenter Chur-Fürsten und Stände wegen eines Klosters, oder irgend eines Guts, so lange unter der schweren Krieges-Last verbleiben, wäre nicht verantwortlich; die Königlich-Swedischen würden es auch aus dem Instrumento Pacis nicht bringen. Vornemlich hatte es, wegen der

II 51  
am 29. Dec.  
1649.  
Bayer.

Der Reichs-  
Deputierten  
Deliberation  
über die von  
Oxenstiern  
vor der Com-  
mutation  
pretendirte  
2. Puncta.

Die Conferenz  
zwischen den  
Kayserlichen  
und Schwedischen  
Gesandten, in  
des Grafen von  
Nassau Quartier,  
alwo sich auch  
die Reichs-Deputati  
einstellten, und  
nach langen Verzug,  
von den sämtlichen  
4. Kayserlichen  
Gesandten so viel  
vernahmen:

1646.  
Januar.

Execution zu Augspurg: Man wisse aber, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht sich erkläret, es solle alles vollkommenlich, was das Instrumentum Pacis nach sich führe, exequiret werden, welches denn Se. Churfürstliche Durchlaucht anhero selbst geschrieben. Dieses wären nun solche Sincerationes und Versprechungen, die täglich zu Werk zu richten. Wenn es mit Augspurg richtig, würden sich die übrigen Städte in Schwaben, auch übrige Restituenten, wohl herbey geben. Halte demnach dafür, daß von Graf Oxenstiern nochmalen die Commutation zu begehren, mit dem Versprechniß, daß man hernach wolle de exauctoracione militis ac evacuatione locorum reden: unterdeß könne und wolle die Execution ein und andern Orts wohl folgen. Sehe er also nicht, warum nicht facta commutatione, zur exauctoracion zu schreiten. Dershalben Graf Oxenstiern zu remonstriren, daß es vornemlich an Augspurg haffte, und daß im übrigen wegen einer geringen Stadt, die Biber nicht auf den Weinen zu halten: es werde die Commutatio die Executionem merklich befördern. Wegen der Attestatorum 2) wäre durch die Kayserlichen dem Graf Oxenstiern anzudeuten, und insonderheit wegen Erfurt, es wäre eine einmahl verglichene Sache, so durch den §. *Nulli autem Civitati &c.* in Art. 16. *Instrumenti Suecici* gefallen.

Chur-Sachsen: Habe auch aus der Kayserlichen Relation angehöret, daß Graf Oxenstiern die puncta recapituliret, aber gleichwohl zuletzt sich erkläret, die Commutatio Ratificationum solle deswegen nicht aufgehoben werden, außer, daß er nochmalens 1) auf die Attestata wegen Erfurt und Minden bestünde, und 2) daß er einen Revers und Versicherung haben wolle, ingleichen die conditionem de non exauctorando, ac restituendo loca. Vor allen Dingen müsse man auf die Commutation gehen, welche multiplicem effectum haben werde. Was nun die Attestata betreffen, müsse man sagen, daß die Sache albereit verglichen, durch angeführten §. *Nulli autem Civitati &c.* darüber man lange disputiret. Und weil die Chur-Maynzischen sich letztmahls gegen Graf Oxenstiern erkläret, es wolten Se.

Churfürstliche Gnaden zu Maynz, weder Chur-Fürsten noch andern Ständen, wie auch weder immediat- noch mediat-Städten präjudiciren, sondern, dem was in Instrumento Pacis enthalten, nachleben, könnte solches ad Protocollum genommen werden. Wegen Minden aber wäre es eine verglichene Sache. Bey dem andern erinnere er sich, daß die Königlich-Schwedischen einen Revers begehret, so vor 3. Wochen in den Reichs-Räthen durch einen Aufsat albereit zur Deliberation kommen, und am besten gewesen, daß man es dabey gelassen. Halte demnach dafür, wenn ja die Schwedischen darauf bestünden, so wäre ihnen dergleichen Revers zu geben, nicht aber dahin eingerichtet, daß die exauctoratio militiae deswegen aufzuhalten, sondern allein, daß die Executio hernach erfolgen solte, denn sonst ließe es wider das Instrumentum Pacis.

Chur-Brandenburg: Bey dem 1) das Attestatum vor Minden betreffend, so habe er bey der letzten Deputation acceptiret, daß Graf Oxenstiern kein Wort von Minden, sondern allein von Erfurt gedacht. Se. Churfürstliche Durchlaucht habe sich auch gegen die Stadt Minden unter Ihro Churfürstlichen Hand und Siegel erkläret, wenn sie das Jus Præsidii herbracht und erweisen könnten, solten sie dabey gelassen werden. Dershalben wäre denen Kayserlichen zu erkennen zugeben, daß dieser Punct gefallen. Gleiche Beschaffenheit habe es auch mit Erfurt, und hätten dergleichen Begehren der Königlich-Swedischen, specimen contraventionis. In dem andern Begehren wären die Kayserlichen zu ersuchen, sie möchten Graf Oxenstiern davon divertiren, und anführen, daß post commutationem die Executio werde folgen müssen. Wofern aber die Königlich-Swedischen auf einer Versicherung bestünden, hielt er mit dem Chur-Sächsischen dafür, daß ihnen ein Revers zu geben, jedoch der Exauctoracion nicht zu gedencken sey, und daß nach desselben vorgehen, die Execution geschehen solle.

Bamberg: Daß die Attestata abzuschlagen, wäre eine verglichene Sache, von dem andern aber erinnere er sich, daß neu-

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

lich vorkommen, daß, so bald ein Punct mit denen Königlich-Schwedischen abge- redet, derselbe von denen Secretariis auf- zuzeichnen. Es wäre sonst, was die Sa- che selbst betreffe, gegen die Königlich- Schwedischen sich zu erklären, exequenda wären zu exequiren, aber zur angemessen Obligation könne man sich nicht ver- sehen: wäre mit Chur-Sachsen einer Mey- nung, daß zuorderst die Auswechslung der Ratificationum zu befördern.

Altenburg: Man halte auch dafür, es wäre zu acceptiren, daß die Königlich- Schwedischen alle Puncta sollen lassen, daß nemlich dieselbe die Commutationem nicht sollen hindern, ausser, was sie noch- mahls moviret, wegen der Attestatorum, derohalben iſo die Deliberation auf zwe- nigen Puncten bestehe: 1) Wie es wegen der begehrten Attestatorum zu machen, und 2) ob die Executio solle ergehen, ehe zu Abdankung der Kriegs-Völker und Ab- tretung der Plätze geschritten würde? daß die Königlich-Schwedischen die Attestata lassen zu Schnabrück fallen, könnten sie nicht negiren; als man ihnen nemlich durch einen absonderlichen Paragraphum ge- willfahret, welcher dem Instrumento Pacis eingerückt worden, der auch von denen Herren Vorstimmenden allegiret. Man erinnere sich aber, was die Königlich- Schwedischen moviret, und halte dafür, es sey dabei zu lassen, wie die Chur-Mayn- zischen sich jüngst bey der Deposition gegen Graf Oxenstiern erkläret, nemlich, Se. Churfürstliche Gnaden begehre, we- der Chur-Fürsten, Ständen, noch auch Erfurt nicht zu präjudiciren.

Interloquens Reigersberger: Sie hätten es in genere gesagt, ohne Meldung der Stadt Erfurt.

Altenburg: Wenn sie nur verhis generalibus wolten reden, werde Graf Oxenstiern denken, es sey auf etwas an- ders angesehen. Man halte dafür, die Chur-Maynzischen könnten kein Bedenken haben, zu sagen, Se. Churfürstliche Gna- den begehre nicht der Stadt Erfurt einiges Nachtheil zuzuziehen; welches man denn ad Protocollum zu bringen. In- zdo gebe das Instrumentum Pacis, und noch klärer der absonderliche und bey

Subscription des Instrumenti Pacis den Königlich-Schwedischen ausgestellte Ordo exequendi, mit deutlichen Worten, daß die Executio freylich vorher gehen solle. Bey vorgangenen Deputationibus habe man sich auch unterschieden ge- gen die Schwedischen erkläret, sie solten nur commutiren, hätten sie doch die Armada noch so lange auf den Beinen. Allein man müsse auch bekennen, daß es unverant- wortlich, wenn wegen etlicher Widerspen- stigen und Ungehorsamen, das gangen Kö- nigliche Reich, und dessen gehorsame Stände darunter solten leiden. Halte man also dafür, daß man die Sache in denen ter- minis zu lassen, wie sie vorhin, in dem vorkommenen Reces geſeher, daß nemlich die Executio und Exauktoratio pari passu gehen solle. Dabey zu bedenden, wenn man indefinitis verbis würde se- hen: post commutationem solle die Executio erfolgen, so würden nechst- künftig die Cronen es verstehen und aus- deuten nach dem Instrumento Pacis, und obangeführter Executions-Ord- nung. Jedoch müsse auch ein Unterscheid gemacht werden, unter denen die pariret, und nicht parirten: welches man etwa an- zudeuten hätte. Man bitte höchlich, wer da könne, möge befördern, damit die Exe- cutio besser von statten gehe, als bißhero geschehen. Zu Augspurg würden die Kay- serlichen Subdelegirten ganz schimpflich und unverantwortlich von dem Catholi- schen Magistrat tractiret, schickten ihnen Decreta zu, und nennten die Commis- sion infamem, wie sie auch an Kayserli- chen Hof geschriben. Mit Sr. Fürstli- chen Gnaden zu Pfalz-Sulzbach Restitu- tion gehe es auch so her. Pfalz-Neuburg wolle Quæstionem An? iſo disputiren: und ob wohl Se. Fürstliche Gnaden An- no 1624. notorie in possessione gewes- sen, so begehre Pfalz-Neuburg doch jeso eine sonderbahre Declarationem, ob Pfalz-Sulzbach sub regula begriffen, davon sie nicht excipiret und ausgenom- men. Pfalz-Neuburg beruffe sich, wie man vernehmen müsse, auf ein Attestat- um, so die Kayserlichen gegeben, des In- halts: Es hätten die Evangelischen ein Attestatum gesucht, daß Pfalz-Sulz- bach sub regula, welches aber abgeschla- gen worden. Nun hätte man gleich jeso des- sen gegen Wolmarn erwehnet, welcher ge- sagt

1649.  
Januar.

1649.  
Januar.

sagt, daß zwar Pfalz-Neuburg, bey der Kayserlichen Gesandtschaft darum angesucht, aber kein Attestatum erlangt. Die Restitution der Stadt Regensburg betreffe ein wenig, und verhoffe man, Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern, werde sich dessen nicht weigern. Inmassen denn Dero Gesandter sich jüngst erkläret, wenn sich also befände, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht die Stadt Regensburg in den angegebenen Puncten, nach Inhalt des Instrumenti Pacis zu restituiren schuldig, werde sie sich dessen nicht entziehen. Diese 3. Sachen wären wohl die vornehmsten, bey welchen auch die Cron Schweden sonderbahr interessiret, als 1) bey der Stadt Augspurg, von wegen der Augspurgischen Confession, deshalb den Evangelischen daselbst so hart zugesetzt worden. 2) In der Sulzbachischen Sache, wegen der nahen Anverwandniß, und Sr. Fürstlichen Gnaden, Hrn. Batern, der Cron Schweden geleisteten Dienste. 3) Auf die Stadt Regensburg habe Se. Churfürstliche Durchlaucht darum eine Ungnade geworffen, weil solche Stadt von den Schwedischen hievor eingenommen worden. Dieß nach hielte man dafür, wenn man also die Execution stipuliret, wäre darauf um Benennung eines Tages zur commutation Ratificationum anzuhalten. Ob aber ein Revers zu geben? darinn wäre man der Meynung, daß ein Extractus Protocollum gnug. Sollten aber die Königlich Schwedischen so fest darauf bestehen, als denn conformirte man sich mit Chur-Sachsen, daß sich endlich auf obgesagte masse damit nicht aufzuhalten.

Chur-Bayern: Weil der Stadt Regensburg gedacht worden, müsse er anführen, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht ihm anbefohlen, auf bedürffenden Fall diese Remonstrations zu thun: Was sie ex Instrumento Pacis zu thun, und zu prästiren schuldig, habe sie albereit gethan, nemlich wegen des Hospitals und Salzhandels. In übrigen hoffe sie nicht, daß man Ihro etwas widerliches werde zu muthen, und werde es ein schlechter Dank seyn, vor dasjenige, was sie bey dem Friedens-Werck gethan, wenn man ihr wolte aufdringen, worzu sie nicht verbunden. Hoffe nicht, daß die Evangelischen Ge-

1649.  
Januar.

sandten Ihro dergleichen würden zumuthen, vielweniger Dero Herrn Principalen. Die Stadt habe Commissarien vorgeschlagen, damit denn Se. Churfürstliche Durchlaucht zufrieden, und wolle dasjenige gerne admittiren und prästiren, was sich in ratione & fundamento befindet, und die Kayserliche Commission aussprechen würde. Verhoffe, man werde sie nicht graviren.

Interloquens Regensburg: Die Stadt suche mehr nicht, als was sie ex notoria possessione besuget, und begehre Executions-Commissarien, aber keine ordentliche cognitionem.

Braunschweig-Zelle: Wegen der Attestatorum wäre es als verglichen, was insonderheit die Stadt Münden anbetreffet, so habe auch das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg den Schutz über solche Stadt, und hoffe, Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg werde selbige Stadt wider die Gebühr nicht graviren. (Interloquens Wesenbeck: Davon wäre nichts in das Instrumentum Pacis kommen, müsse demselben wider sprechen.) Bey dem andern kämen zweyerley Fragen in consideration: 1) Ob ein Revers zu geben, und 2) wie derselbe solle beschaffen seyn? Wegen des ersten halte er dafür, daß dergleichen Revers oder Revers, so viel möglich, zu evitiren, und es bey der Scipulation zu lassen, solche auch ad Protocollum zu bringen. Jedoch sey endlich dienlicher, einen Revers zu geben, als unter der Krieges Last zu stehen. Daß man aber solte die Executionem pro conditione Exauctorationis sezen, könne nicht seyn, denn es möchte noch langsam und schwer in Executione Amnestia & Gravaminum hergehen. Er sehe zwar, daß die Königlich Schwedischen würden hart darauf dringen, aber die Städte müßten feste stehen, und würden sonst wider sich selbst servitutum pacificiren.

Stadt Cölln: In primo, wie Vorstimmende. In secundo, wäre der Revers zu umgehen, endlich aber doch, wenn es ja seyn müste, demselben nichts einzurücken, so wider den verglichenen ordinem exequendi lauffe.

Regenz

1649.  
Januar.Regensburg: Wie die Sächsische und  
Vorstimmende: Repetitis repetendis.

Chur-Mayntz: Befinde keine sonderbare Discrepanz in den Votis, denn in dem ersten wäre man der Meynung, daß es bey dem, was abgehandelt, zu lassen. Weil gleichwohl sie, die Chur-Mayntzischen, gegen Graf Oxenstiern sich gnugsam erkläret, blieben sie bey solcher Declaration. Das andere Begehren befanden sie sehr beschwerlich, daren sie nimmermehr willigen könnten, daß nemlich die restitutio ex capite Amnestia & Gravaminum solte pro conditione Exauctoratoris gesetzt werden, denn die Schwedischen möchten dadurch prætext suchen, das Werk zum äussersten Ruin des Vaterlandes noch Jahr und Tag aufzuziehen. Derohalben lönte man sich stipulata manu obligiren, daß post commutationem alles solte exequiret, und nach Inhalt des Instrumenti, Kayserlichen Executions-Edicts, und der Reichs-Constitutionum, wider die contumaces verfahren werden. Wären auch einig mit den Vorstimmenden, daß solches ad Protocollum zu bringen, und aus dem Kayserlichen Protocoll denen Schwedischen, aus den Schwedischen aber denen Kayserlichen, etwa ein Extract zu geben. Wenn man auch sagen wolte, die Executio und Exauctoratio solte paripassu gehen, hätten die Schwedischen, was sie begehreten, um sich mit Abdankung der Völkler aufzuhalten, wenn auch nur ein einzig Stück noch zu restituiren wäre. Derohalben besser sey, der Stände Gesandten thäten etwas zur Versicherung unter sich ausmachen.

Denen Kayserlichen Gesandten geschähe hiervon sogleich der Vortrag, welche

ferner in Beyseyn der Reichs-Deputirten mit dem Grafen Oxenstierna, weitläufftig daraus redeten, weiter aber nichts ausgerichteten, als daß er finaliter dabey blieb, es könne die commutatio Ratificationum, anders nicht, als unter der ausdrücklichen Condition geschehen, daß die Abdankung der Völkler nicht ebender vor sich gehen solle, als bis die völlige Execution in puncto Amnestia & Gravaminum verrichtet sey.

Ob nun wohl Oxenstierna denen Evangelischen bejubringen suchte, es ziele diese Condition zu ihrem besten hauptsächlich ab, weil die Catholischen ihnen wenig restituiren würden, wenn die Schwedischen Soldaten aus Deutschland fort wären; So kam ihnen jedoch selbst solche Bedingung sehr hart vor, und vermeinten sie, es stecke vielmehr dieses darunter, daß die Schwedischen die Abdankung der Völkler und Abtretung der Plätze nur dadurch aufzuhalten, und den Ständen die Völkler auf dem Halse zu lassen suchten. Daher sie dem Grafen Oxenstierna weiter vorzustellen beschloffen, die Schwedischen möchten nur zur commutation der Ratificationum schreiten, und ihre Hülffe, so sie den Evangelischen wegen der Restitution determiniret hätten, bis zum Vergleich wegen Abdankung der Völkler, und Abtretung der Plätze, versparen. Alsdenn könnten sie sagen, daß sie derjenigen Stände Plätze, so in mora restituendi wären, besetzt behielten, und zwar die Verpflegung den Ungehorsamen so lange auf den Hals weisen wolten, bis die Executio erfolgt sey. Damit man denn insonderheit der Stadt Regensburg gegen Chur-Bayern, und Pfalz-Sulzbach wider Pfalz-Neuburg helfen könne.

1649.  
Januar

## §. XIX.

Servient  
wird um In-  
terposition  
bey den  
Schwedischen  
ersucht.

Jedoch suchte man zufrörderst den Grafen Servient, welcher bishero zur Auswechslung der Ratificationen sich ganz willig bezeugt hatte, bey dessen Meynung zu bekräftigen, und desselben Interposition bey

den Schwedischen, zu erlangen, wodon das sub N. I. hier angefügte von dem Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn verfaßte Protocoll, nähere Nachricht ertheilet.

Sechster Theil.

Doooo

N. I.